

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Richtlinie zur Kinderonkologie:
Anpassung der Anlage 1 an die ICD-10-GM 2022

Vom 3. November 2021

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf.....	2
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V die Aufgabe, Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwendiger medizintechnischer Leistungen zu bestimmen. Dabei sind auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen. Diese Aufgabe wird unter anderem in der Richtlinie zur Kinderonkologie (KiOn-RL) umgesetzt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Aufgrund der jährlichen Überarbeitung der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification (ICD-10-GM), herausgegeben durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), ist eine Anpassung der in der Richtlinie bestehenden ICD-Kodes an die aktualisierte Version der ICD-10-GM erforderlich. Die KiOn-RL legt in ihrer Anlage 1 ICD-Kodes fest, die mit diesem Beschluss an die ICD-10-GM Version 2022 (Stand: 17. September 2021) angepasst worden sind.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Vorliegend werden in Anlage 1 der KiOn-RL alle Jahreszahlen aktualisiert.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Das BfArM hat die amtliche Fassung der ICD-10-GM 2022 (Stand: 17. September 2021) am 21. September 2021 veröffentlicht. Gemäß Prüfergebnis des BfArM vom 27. September 2021 auf Aktualisierungsbedarf der in der Richtlinie festgelegten ICD-Kodes haben sich die in der Richtlinie bestehenden Codes mit der jährlichen Aktualisierung nicht geändert.

Gemäß § 8 KiOn-RL nimmt der Unterausschuss Qualitätssicherung die erforderlichen ICD-Anpassungen in Anlage 1 der Richtlinie vor, soweit gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerFO) der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird. Daher wurde dem Unterausschuss Qualitätssicherung ein Beschlussentwurf über die Anpassung der Richtlinie an die ICD-10-GM 2022 sowie Tragende Gründe zur Beschlussfassung der Richtlinienänderung in seiner Sitzung am 3. November 2021 vorgelegt.

An der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Da der Beschluss nicht die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt, war dem Bundesbeauftragten für den

Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerFO bzw. § 91 Absatz 5a SGB V zu geben.

5. Fazit

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsame Bundesausschuss in seiner Sitzung am 3. November 2021 beschlossen, die Richtlinie zur Kinderonkologie zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 3. November 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Maag